

Mietvertrag für Fahrräder und E-Bikes

Dieser Mietvertrag für Fahrräder und E-Bikes (die **Vereinbarung**) wird zwischen dem im Abschnitt „Vertragsparteien“ genannten Vermieter und Mieter geschlossen. Sie vereinbaren Folgendes.

1. Fahrrad und Zubehör

Der Vermieter vermietet dem Mieter folgendes Fahrrad oder E-Bike: _____ (das **Fahrrad**). Beschreibungen, Typ, Marke, Modell, Rahmennummer, Zubehör, Zustandsangaben, Fotos und beigefügte Kataloggegenstände, die in dieser Vereinbarung erfasst sind, identifizieren das Fahrrad und den Lieferumfang. Das Zubehör kann Schloss, Helm, Beleuchtung, Akku oder Ladegerät umfassen; enthalten sind jedoch nur tatsächlich erfasste oder übergebene Gegenstände.

Die Vertragsparteien sollten das Fahrrad und sein Zubehör bei Übergabe prüfen und sichtbare Schäden, fehlende Teile sowie sonstige relevante Umstände dokumentieren. Zustandsfotos gehören, soweit vorhanden, zum Fotoanhang.

2. Mietdauer und Rückgabe

Die Mietdauer beträgt _____. Der Mieter gibt das Fahrrad und das überlassene Zubehör spätestens am Ende dieses Zeitraums zurück, sofern die Vertragsparteien keine Verlängerung vereinbaren.

Die im Abschnitt „Details“ angegebenen Abhol- und Rückgabeorte sind maßgeblich. Fehlen ein Ort oder eine genaue Übergabezeit, vereinbaren die Vertragsparteien diese vor Übergabe. Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich, wenn sich eine Verzögerung abzeichnet.

3. Mietpreis und Kautions

Der für die Mietdauer vereinbarte Mietpreis beträgt _____. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung bei Übergabe fällig. Eine im Abschnitt „Details“ genannte Kautions wird bei Übergabe fällig und sichert rechtmäßig geschuldete Beträge aus dieser Vereinbarung; sie ist kein nicht erstattungsfähiges Entgelt.

Nach der Rückgabe erstattet der Vermieter den verbleibenden Kautionsbetrag innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und erläutert etwaige Abzüge. Abzüge müssen durch angemessene Nachweise belegt sein und dürfen keine gewöhnliche Abnutzung umfassen. Zusätzliche Gebühren entstehen nur, wenn sie vereinbart oder gesetzlich zulässig sind.

4. Zustand und Sicherheit bei Übergabe

Der Vermieter übergibt das Fahrrad in einem für die vereinbarte Nutzung geeigneten Zustand und informiert über bekannte Mängel, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen. Er stellt wichtige Bedienungsanleitungen bereit oder erläutert sie, insbesondere für Bremsen, Schaltung, Beleuchtung, Schlösser sowie bei E-Bikes die elektrische Unterstützung und das Ladesystem.

Der Mieter prüft das Fahrrad vor Fahrtbeginn und verwendet es nicht, wenn ein erkennbares Sicherheitsproblem besteht. Mängel oder Fehlfunktionen während der Mietdauer sollte er dem Vermieter unverzüglich mitteilen.

5. Fahren und zulässige Nutzung

Der Mieter nutzt das Fahrrad mit angemessener Sorgfalt, bestimmungsgemäß und unter Beachtung der geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften. Er ist dafür verantwortlich, die örtlichen Regelungen zu Fahrbereichen, Beleuchtung, Helmen, Personenbeförderung und besonderen Vorschriften für E-Bikes zu kennen und einzuhalten.

Das Fahrrad darf nicht für Rennen, Stunts, ungeeignete Aktivitäten oder in fahruntüchtigem Zustand genutzt werden. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter das Fahrrad nicht untervermieten, verkaufen, verpfänden, wesentlich verändern oder ungeeigneten Personen zur Nutzung überlassen. Fahrgäste und zusätzliche Lasten sind nur zulässig, wenn das Fahrrad dafür ausgelegt und ausgestattet ist.

6. E-Bike-Akku und Laden

Verfügt das Fahrrad über elektrische Unterstützung, befolgt der Mieter die Herstelleranweisungen zum Laden, Lagern und Verwenden des Akkus. Es darf nur ein für diesen Akku mitgeliefertes oder zugelassenes Ladegerät verwendet werden. Der Mieter darf Akku, Ladegerät, Motor oder elektrische Anlage weder öffnen noch verändern oder eigenständig reparieren.

Ein sichtbar beschädigter, überhitzter oder auffällig funktionierender Akku darf nicht geladen werden. Bei Sicherheitsbedenken stellt der Mieter die Nutzung des elektrischen Systems ein und informiert den Vermieter. Das Laden muss beaufsichtigt und gemäß Herstelleranweisungen an einem sicheren Ort erfolgen.

7. Diebstahlschutz, Verlust und Schäden

Bei Nichtbenutzung ergreift der Mieter angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Diebstahl und verwendet insbesondere ein mitgeliefertes Schloss sachgemäß. Diebstahl oder Verlust meldet er unverzüglich dem Vermieter und, soweit vorgeschrieben oder angemessen, der Polizei.

Der Mieter haftet für Verlust oder Schäden, soweit diese auf unsachgemäße Nutzung, mangelnde angemessene Sorgfalt oder anderes Verhalten zurückgehen, für das er gesetzlich verantwortlich ist. Für gewöhnliche Abnutzung oder bereits vorhandene Mängel haftet er nach dieser Klausel nicht. Ein Ersatzanspruch muss auf nachgewiesenen, angemessenen Schäden oder Reparaturkosten beruhen und dem anwendbaren Recht entsprechen.

8. Unfälle und technische Probleme

Ist das Fahrrad an einem Unfall beteiligt oder tritt ein die sichere Nutzung beeinträchtigendes Problem auf, stellt der Mieter die Fahrt erforderlichenfalls ein, verhindert soweit zumutbar weitere Schäden und informiert den Vermieter so bald wie möglich. Rettungsdienste oder Polizei sind einzuschalten, wenn die Umstände oder örtlichen Vorschriften dies erfordern.

Der Mieter darf ohne Rücksprache mit dem Vermieter keine größeren Reparaturen beauftragen oder Teile austauschen, außer wenn sofortiges Handeln vernünftigerweise nötig ist, um weitere Schäden abzuwenden. Macht ein nicht vom Mieter verursachter Fehler das Fahrrad unbenutzbar, bemühen sich die Vertragsparteien um eine angemessene Abhilfe; ihre gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

9. Rückgabe und Prüfung

Am Ende der Mietdauer gibt der Mieter das Fahrrad mit den überlassenen Schlüsseln, dem Akku, Ladegerät, Schloss und sonstigem Zubehör in im Wesentlichen demselben Zustand zurück, unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung. Soweit praktisch möglich, prüfen die Vertragsparteien das Fahrrad gemeinsam und dokumentieren fehlende Teile oder neue Schäden.

Der Vermieter erläutert etwaige Forderungen wegen Schäden oder fehlender Ausstattung und legt verfügbare Nachweise vor. Derselbe Schaden darf nicht sowohl durch einen Kautionsabzug als auch durch eine zusätzliche Forderung doppelt geltend gemacht werden.

10. Änderungen, vorzeitige Beendigung und allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien können die Miete einvernehmlich ändern oder verlängern. Bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung kann jede Partei die Miete nach einer gesetzlich erforderlichen Mitteilung oder Gelegenheit zur Abhilfe vorzeitig beenden. Erstattungen oder Nachzahlungen richten sich nach den Umständen und dem anwendbaren Recht.

Der ausgefüllte Abschnitt „Details“, der Abschnitt „Vertragsparteien“ sowie etwaige Gegenstands- und Fotoanhänge sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Rechte, Ansprüche oder Haftung, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, bleiben unberührt. Ist eine Bestimmung nicht durchsetzbar, gelten die übrigen Bestimmungen fort, soweit rechtlich zulässig. Spätere Änderungen sollten von beiden Vertragsparteien in einer rechtlich zulässigen Form festgehalten und vereinbart werden.

Angaben

Typ _____

Marke _____

Modell _____

Rahmennummer _____

Beschreibung _____

Enthaltenes Zubehör _____

Abholort _____

Rückgabeort _____

Kaution _____

Anmerkungen zum Zustand _____

Zustandsfotos _____

Vertragsparteien

Vermieter

Vollständiger Name _____

Firmenname _____

Handelsregisternummer _____

USt-IdNr. _____

Adresse _____

E-Mail _____

Telefon _____

Unterschrift

Datum

Mieter

Vollständiger Name _____

E-Mail _____

Telefon _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Art des Ausweisdokuments _____

Ausweisnummer _____

Firmenname _____

Unterschrift

Datum